

Markensatzung

für die Verwendung der geografischen Verbandsmarke



1. Name, Sitz, Zweck, Vertretung des Verbands

- 1.1. Innsbruck Marketing GmbH (FN 167881i), Colingasse 5A, 6020 Innsbruck ist Inhaber der geografischen Verbandsmarke **INNS`BRUCK** (im Folgenden kurz „die Verbandsmarke“).
- 1.2. Die Innsbruck Marketing GmbH ist für die Pflege, Weiterentwicklung und strategische Ausrichtung der Marke "Innsbruck" zuständig, um ein klares und authentisches Stadtbild zu vermitteln. Die GmbH agiert dabei als "Hüterin der Marke" und Koordinatorin verschiedener Akteure, um ein einheitliches und starkes Image für die Stadt und die Region Innsbruck zu schaffen und zu erhalten.
- 1.3. Die Innsbruck Marketing GmbH steht im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck, des Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer, der Wirtschaftskammer Tirol und des Innsbrucker Zentrumsverein.
- 1.4. Die Innsbruck Marketing GmbH wird durch die Geschäftsführung vertreten.

2. Nutzungsberechtigte

- 2.1. Zur Nutzung der Verbandsmarke sind berechtigt:
 - Innsbruck Marketing GmbH,
 - Stadtgemeinde Innsbruck,
 - Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer („Tourismusverband Innsbruck“),
 - alle Mitglieder des Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer,
 - Wirtschaftskammer Tirol,
 - Innsbrucker Zentrumsverein und
 - alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen, die Waren und/oder Dienstleistungen zumindest gelegentlich anbieten und in den politischen Gemeinden, die das Verbandsgebiet des Tourismusverband Innsbruck bilden („Region Innsbruck“), einen Sitz oder eine Betriebsstätte haben oder von dort ihre Tätigkeit ausüben.

3. Bedingungen der Benutzung

- 3.1. Nur den Nutzungsberechtigten gemäß Punkt 2. dieser Satzung ist die Verwendung der Verbandsmarke zur Kennzeichnung und/oder Bewerbung von Waren oder Dienstleistungen in Alleinstellung oder Kombination mit anderen Worten und/oder Grafiken gestattet. Abwandlungen der Marke sind nur mit Zustimmung der Markeninhaberin zulässig.
- 3.2. Die Verbandsmarke darf ausschließlich zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen verwendet werden, die aus dem Verbandsgebiet stammen. Waren stammen aus dem Verbandsgebiet, wenn Entwicklung, Herstellung oder eine wesentliche Verarbeitungsstufe dort erfolgt; bei mehrgliedrigen Leistungen ist maßgeblich, dass die überwiegende Wertschöpfung im Verbandsgebiet erfolgt. Dienstleistungen stammen aus dem Verbandsgebiet, wenn sie überwiegend im Verbandsgebiet erbracht werden (insb. Leistungsort/Eventort liegt im Verbandsgebiet).
- 3.3. Jede natürliche oder juristische Person, die die Voraussetzungen des Abschnitts *Nutzungsberechtigte* erfüllt und die Bedingungen der Benutzung einhält, erhält auf Antrag eine Benutzungsbewilligung. Anträge auf Benutzungsbewilligung sind bei der jeweils zuständigen Stelle einzubringen. Die Zuständigkeiten (Stadtgemeinde Innsbruck / Innsbruck Marketing GmbH / TVB Innsbruck) ergeben sich aus den Kooperationsverträgen und dem von der Markeninhaberin geführten Zuständigkeitsverzeichnis. Die Kooperationsverträge regeln ausschließlich Zuständigkeiten und Verfahren; die materiellen Voraussetzungen ergeben sich aus dieser Satzung und dem Markenhandbuch. Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe der Kooperationsverträge, unter Wahrung der Zugangsoffenheit und Gleichbehandlung gemäß dieser Satzung.
- 3.4. Die Nutzungsberechtigten haben die im Markenhandbuch festgelegten Qualitätskriterien und CI-Vorgaben einzuhalten. Das Markenhandbuch ist versioniert (Version/Datum); Änderungen werden 4 Wochen vor Wirksamkeit bekanntgegeben; es gilt eine Übergangsfrist von 6 Monaten für bereits freigegebene Nutzungen.
- 3.5. Die Verbandsmarke darf nicht in einer Weise verwendet werden, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel widerspricht. Unzulässig sind insbesondere Benutzungen, die geeignet sind,
 - a) den unzutreffenden Eindruck einer Exklusivstellung (z. B. „einziger“ Markenpartner) oder einer amtlichen/öffentlichen Trägerschaft bzw. offiziellen Vertretung zu erwecken, die tatsächlich nicht besteht,

- b) die geografische Herkunft zu verschleiern oder falsch darzustellen (z. B. als aus dem Verbandsgebiet stammend, obwohl wesentliche Wertschöpfung außerhalb erfolgt),
- c) eine Sponsor-, Förder- oder Kooperationsbeziehung zu suggerieren, ohne dass eine entsprechende, von der Markeninhaberin freigegebene Vereinbarung vorliegt.

In Zweifelsfällen ist ein klarstellender Hinweis (z. B. „Partner der Marke INNS’BRUCK“ / „Verwendung gemäß Lizenz“) anzubringen.

- 3.6. Die Verbandsmarke ist von den Nutzungsberechtigten ohne Zusätze wie TM, [®] oder © („Schutzrechtshinweise“) zu verwenden, weil dies Irrtümer über die Inhaberschaft an der Marke oder deren Schutzzumfang erwecken kann.
- 3.7. Für die Nutzung der Verbandsmarke ist ein Lizenzvertrag mit Innsbruck Marketing GmbH abzuschließen. Innsbruck Marketing GmbH ist berechtigt, der Stadtgemeinde Innsbruck und dem Tourismusverband Innsbruck jeweils den Abschluss von Unterlizenzverträgen mit Dritten zur Nutzung der Verbandsmarke im eigenen Namen zu gestatten.
- 3.8. Die Markenlizenznehmer erhalten zum Lizenzvertrag ein verbindliches Markenhandbuch von Innsbruck Marketing GmbH zur Verfügung gestellt, damit die richtige Anwendung der Verbandsmarke gewährleistet ist.
- 3.9. Die Einräumung von Nutzungsrechten („Unterlizenzen“) an der Verbandsmarke an Dritte ist nur der Innsbruck Marketing GmbH, der Stadtgemeinde Innsbruck und dem Tourismusverband Innsbruck gestattet.
- 3.10. Pro Betrieb bzw Unternehmen ist jeweils eine eigene Markenlizenzvereinbarung mit Innsbruck Marketing GmbH abzuschließen. Soweit Innsbruck Marketing GmbH der Stadtgemeinde Innsbruck oder dem Tourismusverband Innsbruck den Abschluss von Unterlizenzverträgen gestattet hat, sind diese Vereinbarungen mit der Stadtgemeinde Innsbruck oder dem Tourismusverband Innsbruck abzuschließen.
- 3.11. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, auf Aufforderung von Innsbruck Marketing GmbH nachzuweisen, dass die Bedingungen für die Benutzung der Verbandsmarke erfüllt werden und dazu Einsicht in geeignete Unterlagen zu gewähren.
- 3.12. Diese Satzung regelt ausschließlich die Benutzung der Verbandsmarke. Bestehende Individualmarken und deren Lizenzen bleiben rechtlich unberührt.

4. Entfall des Benutzungsrechts

- 4.1. Das Recht zur Benutzung der Verbandsmarke entfällt, wenn die Voraussetzungen, als Nutzungsberechtigter zu gelten, nicht mehr erfüllt sind.
- 4.2. Die Befugnis zur Nutzung der Verbandsmarke erlischt automatisch, wenn der Lizenzvertrag – aus welchem Grund immer – aufgelöst wird. Dies gilt auch für die Auflösung von Unterlizenzverträgen.
- 4.3. Innsbruck Marketing GmbH kann mit sofortiger Wirkung die weitere Nutzung der Verbandsmarke untersagen, wenn ein Nutzungsberechtigter gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere die Bedingungen der Benutzung verstößt.
- 4.4. Bei Weiterverwendung der Verbandsmarke trotz Entzugs des Benutzungsrechts ist ein angemessenes Entgelt als Kostenersatz zu leisten.
- 4.5. Darüber hinaus ist der Innsbruck Marketing GmbH berechtigt bei unbefugter Markenbenutzung Ansprüche nach dem UWG und Markenschutzgesetz geltend zu machen.

5. Rechte und Pflichten bei Verletzung der Verbandsmarke

- 5.1. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus der Verbandsmarke gegen Dritte ist ausschließlich Innsbruck Marketing GmbH berechtigt. Innsbruck Marketing GmbH entscheidet selbständig im Einzelfall, ob und welche rechtlichen Schritte eingeleitet werden. Innsbruck Marketing GmbH trägt selbst alle Kosten solcher rechtlichen Schritte. Eine allfällige Kostenersatzpflicht gegenüber Dritten ergibt sich aus den jeweils anwendbaren Verfahrensregeln und bleibt von dieser Satzung unberührt.
- 5.2. Innsbruck Marketing GmbH ist berechtigt, im Einzelfall einem Nutzungsberechtigten der Verbandsmarke die selbständige außergerichtliche oder gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte zu gestatten. Diese Gestattung ist nur in Schriftform gültig. Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, hat diesfalls der Nutzungsberechtigte selbst (und nicht Innsbruck Marketing GmbH) alle Kosten der Rechtsdurchsetzung und allfälligen Kostenersatz an den Verfahrensgegner im Fall des Unterliegens gemäß den anwendbaren Verfahrensregeln zu tragen.
- 5.3. Sofern Nutzungsberechtigte von einer Verwendung der Verbandsmarke durch Dritte, die nicht zur Nutzung berechtigt sind, erfahren, informieren sie Innsbruck Marketing GmbH davon und unterstützen Innsbruck Marketing GmbH in bestmöglicher Weise bei der Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verbandsmarke.

- 5.4. Sollte der Nutzungsberechtigte wegen der Benutzung der Verbandsmarke durch einen Dritten auf Unterlassung und/oder Schadenersatz in Anspruch genommen werden, so ist Innsbruck Marketing GmbH hiervon unverzüglich zu unterrichten. Innsbruck Marketing GmbH unterstützt den Nutzungsberechtigten bei Abwehr der gegen den Nutzungsberechtigten geltend gemachten Ansprüche, sofern diese Ansprüche den aufrechten Bestand der lizenzierten Verbandsmarke betreffen. Für etwaige vom Nutzungsberechtigten durchgeführten Werbemaßnahmen und/oder Werbeaussagen unter Verwendung der Verbandsmarke, welche nicht von Innsbruck Marketing freigegeben wurden, wird keine Unterstützung des Nutzungsberechtigten übernommen. Diesbezüglich wird der Nutzungsberechtigte Innsbruck Marketing GmbH von jeder Haftung freistellen und vollkommen schad- und klaglos halten.

Innsbruck, am 18.09.2025